

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen der IFB Eigenschenk GmbH und deren Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Anderslautende mündliche Vereinbarungen oder sonstige Abweichungen – insbesondere anderslautende Bedingungen des Auftraggebers – gelten nur dann, wenn sie von der IFB Eigenschenk GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Sollten Teile der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben alle anderen Teile in ihrem Bestand unberührt.

## 2. Gewährleistung

Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Leistungen zum Zeitpunkt der Erbringung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entsprechen. Die Gewährleistung bestimmt sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB.

Schadenersatzansprüche bei eventueller Fristüberschreitung werden ausgeschlossen.

## 3. Haftung

Die Schadensersatzleistung bei Sach- und Vermögensschäden und bei Personenschäden ist auf 5 Mio. € begrenzt. Diese Beträge sind durch unsere Berufshaftpflichtversicherung gedeckt. Für sonstige Schäden, die nicht versicherbar sind, haften wir bis zur fünffachen Höhe des Honorars.

Die Haftung der IFB Eigenschenk GmbH ist beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzungen der Sorgfaltspflicht.

Die Haftung ist ausgeschlossen für Ansprüche bei Schäden oder Mängeln, die bei der Entnahme von Materialproben an Bauwerken, Bauwerksteilen oder sonstigen Tätigkeiten im Rahmen unseres Leistungsumfangs entstehen. Der Ausschluss gilt auch für Vermögensfolgeschäden.

Für Ersatzansprüche Dritter haftet die IFB Eigenschenk GmbH in keinem Fall. Die Auftraggeber stellen den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen ausdrücklich frei.

Für die Echtheit von Proben wird nur gehaftet, wenn die Proben seitens der IFB Eigenschenk GmbH entnommen worden sind. Für mündliche Auskünfte wird keine Haftung übernommen.

Im Falle der Inanspruchnahme unserer Haftpflicht können wir verlangen, dass die Beseitigung des Schadens uns übertragen wird.

#### **4. Verjährung**

Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Erbringen unserer Leistungen, insbesondere nach Aushändigung des Berichtes. Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Erbringen unserer Leistungen, insbesondere nach Aushändigung des Berichtes oder Rechnungslegung.

#### **5. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung der IFB Eigenschenk GmbH.

#### **6. Vervielfältigungen**

Prüfberichte und Gutachten dürfen nur ungekürzt weitergegeben werden; jede auszugsweise Vervielfältigung, Weitergabe eines Auszuges sowie jede Veröffentlichung bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der IFB Eigenschenk GmbH.

#### **7. Sonderregelungen**

Soweit für bestimmte Tätigkeiten in der nachstehenden Gebührenordnung feste Sätze oder abweichende Verrechnungsverfahren festgelegt sind, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung:

- Gebührenordnung für Prüfähmer und Prüffingenieure (GebOP)
- Verordnung über die Vergütung der verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit (entspr. 7. Abschnitt SVBau)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)
- Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO)

## **8. Vergütung**

Die erbrachten Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Für bestimmte, häufig wiederkehrende Leistungen werden feste Gebührensätze nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

Für Fahrzeiten, Probenahmen und Ortsbesichtigungen wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Ferner werden Fahrzeugkosten sowie Barauslagen und Reisekosten, Spesen etc. verrechnet.

Bei Eilaufträgen werden keine Eilzuschläge verrechnet. Sofern Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit gefordert wird, erhöhen sich die Prüfkosten um 100 %.

Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Vertragsgrundlage. Auf den Rechnungsbetrag wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer für Ingenieurleistungen erhoben.